

STATUTEN

Association fribourgeoise des institutions pour personnes âgées et de l'aide et des soins à domicile / Vereinigung Freiburger Alterseinrichtungen und Spitex

(AFISA-VFAS)

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 30. März 2022

I. ZIELSETZUNGEN

Artikel 1 – Name und Sitz

¹Unter der Bezeichnung Vereinigung Freiburger Alterseinrichtungen und Spitex (nachstehend: die Vereinigung) wird eine privatrechtliche Vereinigung im Sinne von Art. 60ff ZGB geschaffen.

²Ihre Dauer ist unbestimmt und ihr Sitz befindet sich im Kanton Freiburg, am Standort ihres Sekretariats.

Artikel 2 – Zielsetzungen

¹Die Vereinigung hat v. a. folgende Zielsetzungen:

- Sich für die Interessen der Mitglieder einsetzen, damit diese v. a. die entsprechenden finanziellen Mittel erhalten, um ihre Aufgaben wahrnehmen und erfüllen sowie Dienstleistungen von hoher Qualität erbringen zu können
- Sicherstellen der unumgänglichen Fachkompetenz von Staatsämtern, Bezirksorganisationen, Spitälern und anderen wichtigen Partnern des kantonalen sozialmedizinischen Netzes im Bereich Langzeitpflege, koordinierte Versorgung und Beherbergung
- Beitragen zur Qualitätsentwicklung der Dienstleistungen der Mitglieder
- Vorschlagen von innovativen Anregungen für die Weiterentwicklung der Aufgaben der Institutionen und Netzwerke im Kanton, um den wachsenden, komplexer und spezifischer werdenden Bedürfnissen im Bereich Pflege und sozialmedizinische Betreuung begegnen zu können
- Unterstützen der Aktivmitglieder bei Hilfe, Pflege und Betreuung von Personen, die nicht mehr alleine zurechtkommen, zu Hause, im PflH und/oder einer anderen Institution
- Sich an der Entwicklung von beruflichen best practices beteiligen, insbesondere im Bereich Ethik
- Best practices anregen in sämtlichen Bereichen von Prävention und Gesundheitsförderung (Bewegung, Ernährung, Gedächtnis, gesellschaftliches Leben)
- Die Vertretung der Mitglieder in der Schweiz sichern (über Curaviva und Spitex Schweiz) hinsichtlich aller Themen im Zusammenhang mit Langzeitpflege und koordinierter Versorgung

Artikel 3 – Mandate

¹Die Vereinigung erfüllt die Aufgaben, die ihr von der Mitgliederversammlung gemäss den vorliegenden Statuten übertragen werden. Sie funktioniert auch auf der Grundlage von Mandaten und Aufträgen, die ihr von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) oder einem Staatsamt, das ihr Subventionen gewährt, übertragen werden.

²Sie kann gegen ein entsprechendes Entgelt, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird, auch im Auftrag von Mitgliedern Arbeiten oder Aufgaben ausführen. Hierbei werden die Regeln des Mandatsvertrags (Art. 394ff OR) angewendet.

II. Mitglieder

Artikel 4 – Mitgliedschaft

¹Sind Mitglieder der Vereinigung:

- Die Gemeindeverbände im Sinne von Art. 11 des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) vom 12. Mai 2016, nachstehend «die Gesundheitsnetze».
- Die anerkannten unabhängigen Pflegeheime im Sinne von Art. 10 SmLG, die über ein Leistungsmandat eines Gesundheitsnetzes oder des Kantons verfügen, nachstehend «die Pflegeheime».

²Die Mitgliederversammlung kann als Mitglieder gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen aufnehmen, die eine oder mehrere Arten von sozialmedizinischen Dienstleistungen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung und des KVG erbringen (insbesondere die Pflege im Pflegeheim oder zu Hause oder die Unterbringung in sogenannten "Zwischenstrukturen") und sich mit den Aufgaben und Zielen der Vereinigung solidarisch erklären, sofern diese Organisationen ein Leistungsmandat eines Gesundheitsnetzes erhalten.

³Jeder Partner des sozialmedizinischen Netzes, dessen Aktivitäten Betagte betreffen, kann Mitglied werden.

Artikel 5 - Austritt

Der Austritt aus der Vereinigung muss für den 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen und mindestens 3 Monate vorher angekündigt werden.

Artikel 6 - Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, unter Angabe der Gründe, auf Vorankündigung der Konferenz der Pflegeheime und Gesundheitsnetze, wenn dieses Mitglied den angestrebten Zielen zuwiderhandelt oder seine statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf die Vereinigung.

III. ORGANISATION

Artikel 7 – Organe

Organe der Vereinigung:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Büro
- Konferenz der Pflegeheime
- Konferenz der Gesundheitsnetze
- Revisionsstelle

Artikel 8 – Geschäftsleitung

Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand unterstellt. Er/sie ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte auf operativer Ebene gemäss seinem/ihrem Pflichtenheft und für die vom Vorstand delegierten Aufgaben. Er/sie gewährleistet das Sekretariat der Generalversammlung, des Vorstandes, der beiden statutarischen Konferenzen, des Büros und der Kommissionen.

Artikel 9 – Unterschrift

Die Vereinigung wird rechtsgültig verpflichtet durch die kollektive Doppelunterschrift auf der Grundlage des Organisationsreglements des/der Präsidenten/in oder seines/ihrer Stellvertreters.in und des/der Geschäftsführers.in oder eines anderen Vorstandsmitglieds.

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 10 – Zusammensetzung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder mit mindestens einer Stimme pro Mitglied und Stimmen der Beiträger, deren Anzahl sich nach Beilage I der Statuten richtet.

Artikel 11 – Befugnisse

Die Mitgliederversammlung, nachdem sie den Rat der Konferenz der Pflegeheime und der Gesundheitsnetze eingeholt hat:

- wählt den/die Präsidenten/-in
- wählt die Vorstandsmitglieder, ausgenommen die Präsidenten/innen der beiden Konferenzen
- bestimmt über Aufnahme/Ausschluss der Mitglieder
- genehmigt den Geschäftsbericht des Vorstands
- bestimmt Zielsetzungen und Aufgaben/Mandate des Vorstands
- bestimmt die Revisionsstelle
- genehmigt und ändert die Statuten
- bestimmt die Grundlage zur Berechnung der Jahresbeiträge
- genehmigt die Jahresrechnung und das Budget, entlastet den Vorstand und genehmigt den Bericht der Revisionsstelle
- bestimmt die allgemein verbindlichen Reglemente
- ist das Organ für Rekurse gegen Entscheide des Vorstands in Bezug auf Personalfragen und Mitgliederbedürfnisse

Artikel 12 – Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung wird immer dann vom Vorstand einberufen, wenn die Umstände es erfordern, aber mindestens einmal pro Jahr für den Rechnungsabschluss und die Genehmigung des Budgets.

²Die Einberufung muss spätestens 20 Tage vor dem vereinbarten Termin an alle Mitglieder geschickt werden, in elektronischer Form, zusammen mit den für die Traktanden notwendigen Dokumenten. Die Mitglieder können darum ersuchen, dass ihnen Einberufung sowie Dokumente in gedruckter Form zugesandt werden.

³Ein Fünftel der Delegierten oder die Konferenz der Gesundheitsnetze oder die Konferenz der Pflegeheime kann vom Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Diese wird spätestens 30 Tage nach Abgabe des ans Sekretariat gestellten Gesuchs einberufen.

Artikel 13 – Beratung und Abstimmung

¹Ist die Beschlussfähigkeit (Mehrheit der Mitglieder- und Beiträgerstimmen + 1) erreicht, kann die Mitgliederversammlung rechtsgültig beraten. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 20 Tagen eine neue Versammlung einberufen. Ist die neue Versammlung immer noch nicht beschlussfähig, kann sie rechtsgültig tagen.

²Entschuldigte Mitglieder können einem anderen Mitglied Vollmacht erteilen, an ihrer Stelle zu stimmen, mit oder ohne Instruktionen. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen.

³Die Abstimmung hat mit erhobener Hand zu erfolgen. Auf Antrag von 5 Mitgliedern wird mit doppelter Mehrheit abgestimmt, d. h. mit der Mehrheit der Stimmen der Beiträger und der Stimmen der Mitglieder.

⁴Die Mitgliederversammlung wählt Präsident.in und Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung. Die Wahl erfolgt unter einfacher Mehrheit in einem einzigen Wahlgang.

⁵Auf Ansuchen des/der Präsident/in oder von 5 Mitgliedern wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

V. VORSTAND

Artikel 14 – Ernennung und Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen, nämlich aus

- dem/der Präsidenten/in
- dem/der Präsidenten/in der Konferenz der Pflegeheime
- dem/der Präsidenten/in der Konferenz der Gesundheitsnetze
- zwei Vertretern der beauftragten Pflegeheime
- einem/er Vertreter/in aus jedem Bezirk

²Sie werden für 5 Jahre gewählt und können einmal wiedergewählt werden, ausgenommen die Präsidenten/innen der beiden Konferenzen.

³Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Artikel 15 – Aufgaben

Der Vorstand leitet die Vereinigung und erledigt alle damit verbundenen Aufgaben, insbesondere folgende:

- führt die von der Mitgliederversammlung, der Konferenz der Gesundheitsnetze, der Konferenz der Pflegeheime erteilten oder die von Behörden, Drittpersonen übermittelten Mandate aus
- ernennt oder löst ständige und Ad-hoc-Kommissionen auf
- ernennt die Mitglieder der Kommissionen
- ernennt das Personal, insbesondere den/die Geschäftsführer.in
- vertritt die Vereinigung gegenüber nationalen, interkantonalen, kantonalen Vereinigungen, Rechtsinstanzen oder bei Verhandlungen oder gegenüber Drittpersonen
- beruft die Mitgliederversammlungen ein
- erstellt das Budget und präsentiert die Jahresrechnung
- verhandelt zugunsten der Mitglieder mit Behörden oder privaten Vereinigungen über Subventionen, Tarife und andere Finanzierungen
- bestimmt die Organisationsregeln des Büros
- bestimmt die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen in den nationalen und interkantonalen Vereinigungen
- übernimmt sämtliche Kompetenzen und Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen werden

Artikel 17 – Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Das Büro besteht aus mindestens 5 Personen:

- Präsident/in der Vereinigung
- Präsident/in und 1 Mitglied der Konferenz der Gesundheitsnetze
- Präsident/in und 1 Mitglied der Konferenz der Pflegeheime

²Es obliegt dem Büro, die Umsetzung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstands zu überwachen, es macht Vorschläge.

³Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beschliessender Stimme an den Sitzungen des Büros Vorstandssitzungen teil.

VII. KONFERENZ DER PFLEGEHEIME UND KONFERENZ DER GESUNDHEITSNETZE

Artikel 18 – Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Mitglieder der beiden Konferenzen müssen innerhalb der Mitglieder der Vereinigung unbedingt eine leitende Funktion ausüben.

²Die beiden Konferenzen organisieren sich frei und ernennen ihren Präsidenten.in sowie ihre Vertreter/innen im Büro.

³Die Konferenz der PflH bestimmt ihre Kandidaten/innen für den Vorstand.

⁴Sie arbeiten eng mit der Geschäftsleitung zusammen.

⁵Sie geben Vorgutachten an Vorstand und Mitgliederversammlung ab, insbesondere zu allen Beschlüssen, die auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung stehen.

VIII. REVISIONSSTELLE

Artikel 19 – Ernennung und Mandat

Die Mitgliederversammlung beauftragt eine externe Revisionsstelle, die mit der Rechnungsprüfung betraut wird. Die Dauer des Mandates beträgt 3 Jahre und ist für maximal 3 weitere Jahre erneuerbar.

IX. FINANZEN

Artikel 20 – Ressourcen

Die Ressourcen der Vereinigung bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen nach Verteilungsskala der Stimmen nach Beilage II der Statuten
- Staatliche Subventionen
- Einnahmen aus privaten oder öffentlichen Mandaten
- Einnahmen aus erfolgten Dienstleistungen auf Anfrage der Mitglieder
- Drittmitteln
- Spenden, Vermächtnissen oder anderen Beiträgen
- Zinsen und weiteren Ressourcen

Artikel 21 – Buchführung und Verantwortlichkeit

¹Die Buchführung entspricht einem Kalenderjahr.

²Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die Mitglieder können nicht persönlich zur Rechenschaft gezogen werden, ausgenommen in Fällen von Strafdelikten und Verbrechen, die den Finanzen der Vereinigung Schaden zufügen.

³Ausserordentliche, im Budget nicht vorhergesehene Ausgaben von über 20'000 CHF können nur in Notfällen bewilligt werden. In so einem Fall muss innerhalb von 20 Tagen nach dem Beschluss für ausserordentliche Ausgaben eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

X. ÄNDERUNG DER STATUTEN, AUFLÖSUNG

Artikel 22 – Statutenänderung

¹Die Statuten können jederzeit geändert werden. Der Vorstand schlägt die Änderungen vor. Auch die Mitglieder der Versammlung haben dieses Recht. Damit eine Änderung angenommen wird, ist die doppelte Mehrheit der Stimmen der Beiträger und der anwesenden/vertretenen Mitglieder erforderlich.

²Möchte ein Mitglied eine Statutenänderung vorschlagen, muss es dem Vorstand seinen Vorschlag schriftlich und spätestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung einreichen. In Ausnahmefällen kann eine geringfügige oder aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig gewordene Änderung von einem Mitglied ausserhalb dieser Frist eingereicht werden.

Artikel 23 –Auflösung

Die Vereinigung kann jederzeit aufgelöst werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, mit zwei Dritteln der Stimmen von Mitgliedern und Beiträgern.

Artikel 24 – Aufteilung des Vermögens im Falle einer Auflösung

¹Das Vermögen der Vereinigung wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder abgegeben, entsprechend dem Anteil ihrer Beiträge. Auf einstimmigen Beschluss hin kann jedoch das gesamte oder ein Teil des Vermögens einer oder mehreren Vereinigungen, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgen, überschrieben werden.

²Allfällige Verluste werden nicht von den Mitgliedern gedeckt, sondern über den regulären Weg der Betreuung eingefordert.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25 – Organisationsreglement

¹Durch die vorliegenden Statuten wird das Organisationsreglement der AFIPA/VFA vom 28. April 2005 aufgehoben.

²Der Vorstand wird beauftragt, der Versammlung bis Ende 2022 ein neues Organisations-reglement vorzulegen.

Artikel 26 – Stellvertretendes Recht

Die Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.) hinsichtlich Vereinigungen gelten analog für alle durch die vorliegenden Statuten nicht explizit geregelten Fragen.

Artikel 27 – Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.